

Kreise (de) je (00 Ost, ) mehr auch-bäume t, mag hohen ander-ausge- en hat 522,47 bl die hier bl, die als in Aus- deren obner- Ver die lleicht und hier- kerung nlande kleinen baum- steile, en be- ch die blit es als in aber unter haben l von stand rungs- Tage, z und baum- erheb- ahinter blenz chnit; t; je; rungs- ischen

### Verhältnis des Obstbaumbestandes zur Einwohnerzahl im Staate, in den Provinzen und Regierungsbezirken für das Jahr 1906.

Staat, Provinzen, Regierungsbezirke	Einwohnerzahl am 1. Dezember 1906	Auf je 1000 Einwohner entfallen				Obstbaumzahl pro Hektar
		Apfel-Äpfel	Birnen	Pflaumen- und Kirschen	Nüsse	
I. Staat	54472509	790,27	358,27	988,49	401,01	2.622,04
II. Provinzen						
1. Ostpreußen	1936.626	441,79	282,54	354,59	747,79	1.826,21
2. Westpreußen	1.563.658	392,81	283,03	869,37	370,39	2.087,60
III. Stadtkreise						
Berlin	1.888.848	2,23	3,03	2,21	1,19	8,66
IV. Brandenburg	3.108.254	647,77	405,91	1.251,03	673,80	3.478,51
V. Pommern	1.654.832	497,12	203,56	926,93	338,59	2.228,16
VI. Preußen	1.887.278	496,49	267,78	1.068,76	393,43	2.842,48
VII. Schlesien	4.668.857	594,03	307,12	1.198,76	424,82	2.544,23
VIII. Sachsen	2.832.016	984,65	531,90	2.828,13	874,62	5.219,30
IX. Schleswig-Holstein	1.282.968	766,89	297,94	449,81	223,49	1.738,13
X. Hannover	2.900.329	466,76	424,82	1.906,49	396,14	3.693,20
XI. Westfalen	1.187.777	507,81	235,99	656,83	118,93	1.876,56
XII. Hessen	1.897.981	1.426,67	438,19	1.482,88	247,44	3.582,18
XIII. Rheinland	5.759.798	965,00	402,87	633,40	163,03	2.166,02
XVI. Hohenzollern	66.790	2.591,42	1.188,54	300,96	200,49	5.218,41
C. Regie-						
1. Königsberg	870.099	482,24	288,65	413,84	429,42	1.894,15
2. Gumbinnen	600.901	328,42	309,78	314,61	1.993,62	2.643,43
3. Allenstein	519.626	273,40	291,32	300,94	341,20	1.406,86
4. Königsberg (Gumbinnen)	1.204.280	423,34	265,24	390,74	436,34	1.533,66
5. Gumbinnen	792.243	369,84	376,94	299,63	1.903,96	2.269,17
6. Danzig	663.992	364,66	196,77	495,13	493,53	1.539,83
7. Marien-						
werder	897.664	413,68	306,12	1.147,02	627,40	2.494,22
8. Stadtkreise						
Berlin	1.888.848	2,23	3,03	2,21	1,19	8,66
9. Potsdam	1.929.304	281,77	347,83	1.960,83	714,36	2.843,41
10. Frankfurt	1.179.255	735,74	309,86	687,74	607,43	4.822,47
11. Stettin	850.799	475,82	269,11	1.053,16	484,63	2.773,51
12. Königsberg	587.183	372,96	276,54	935,83	613,63	2.174,93
13. Stralsund	216.349	523,30	254,09	492,23	344,49	1.813,14
14. Prenzlau	1.198.282	300,48	415,69	1.156,08	601,99	2.703,94
15. Bregenz	669.023	437,38	339,24	908,68	579,29	2.264,30
16. Bromberg	1.697.719	407,87	426,92	1.419,69	522,07	3.006,66
17. Langfuhr	1.162.982	561,07	315,27	1.745,77	543,36	3.796,02
18. Opatowitz	868.146	364,38	275,34	321,16	236,79	1.494,66
19. Magdeburg	1.176.227	940,19	471,45	1.642,32	830,74	3.574,66
20. Merseburg	1.189.828	968,77	612,98	1.076,69	1.273,36	6.931,30
21. Erfurt	866.419	132,28	472,51	1.034,13	750,00	4.998,92
22. Schweinfurt	1.082.908	766,89	297,94	449,81	223,49	1.738,13
23. Bamberg	1.162.982	561,07	315,27	1.745,77	543,36	3.796,02
24. Würzburg	868.146	364,38	275,34	321,16	236,79	1.494,66
25. Nürnberg	472.398	420,78	894,14	1.860,46	1.788,91	1.674,23
26. Stade	375.017	233,00	223,33	2.691,89	847,66	6.497,86
27. Osnabrück	328.605	1.521,19	275,47	361,18	162,03	2.330,87
28. Ansbach	240.058	857,31	288,23	482,23	485,94	2.083,75
29. Altona	699.583	1.223,26	350,96	635,89	142,29	2.352,40
30. Münster	638.873	1.555,31	244,24	1.280,78	174,03	3.194,80
31. Arnberg	1.831.319	496,96	189,75	476,82	383,63	2.243,23
32. Cassel	890.142	1.648,86	432,35	926,86	149,64	3.397,71
33. Wiesbaden	1.007.839	234,20	434,31	1.032,49	157,17	2.848,07
34. Koblenz	682.454	531,66	614,97	1.408,86	302,79	3.873,28
35. Düsseldorf	2.599.808	565,26	288,82	314,67	129,01	1.295,75
36. Köln	1.011.878	907,61	375,01	875,83	170,34	2.339,91
37. Trier	580.664	1.249,66	683,18	799,20	196,15	3.099,91
38. Aachen	614.964	1.026,77	356,81	494,13	112,87	1.991,01
39. Sigmaringen	66.790	2.591,42	1.188,54	300,96	200,49	5.218,41

### Rundschau.

#### Handel und Verkehr.

Die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartens, soweit sie nicht zur Kategorie der Reben gehören, darf fortan auch über das Kgl. Preuss. Nebenzollamt Schwanenhalz erfolgen, während die dem Hauptzollamt Kaldenkirchen bisher zustehende Befugnis zur Pflanzenabfertigung fortfällt. Die Abfertigungsbefugnis der Zollabfertigungsstelle vom Bahnhof dortselbst bleibt unberührt.

Serbiens Obst- und Zwiebelhandel 1906. Die Ausfuhr in Zwiebeln, Knoblauch und anderem Lauch erreichte einen Wert von 106 456 Dinar, gegen 132 220 Dinars im Vor-

\*) Im Umfang der durch Allerhöchste Verordnung vom 14. Oktober 1905 festgesetzten Landesanteile. — \*\*) Durch Allerhöchste Verordnung vom 14. Oktober 1905 aus Teilen der Regierungsbezirke Königsberg und Gumbinnen gebildet. — \*\*\*) Im Umfang der Landesanteile zur Zeit der Zählung. (Stat. Korr.)

jahre. Frisches Obst wurde exportiert für 1 055 329 Dinar (1 983 849 Dinar), gedörrtes aber, worunter die Pflaumen den Hauptanteil ausmachen, gar für 12 067 529 Dinar (8 556 347 Dinar). Uebrigens macht die Kultur der Speisebohnen in Serbien auch grosse Fortschritte. Während der Export von reifen Bohnen 1905 sich nur auf 34 821 Dinar bewertete, wurden 1906 insgesamt für 249 829 Dinar ausgeführt.

Finland ist ein aufnahmefähiger Platz für Gemüse und Küchengewächse aller Art. Im Jahre 1906 hat es an frischen und getrockneten Gemüsen und Küchengewächsen 2 625 381 kg, gegen 1 727 300 Kilogramm im Vorjahre eingeführt. Dazu kommen noch 2 298 189 kg Zwiebeln (1 767 986 Kilogramm). Auch für die Einfuhr von Äpfeln ist es lohnend. Sie betrug 1906 insgesamt 3 780 595 kg (2 133 032 kg). Da Finland jetzt ein freier Handelsplatz ist, der von den etwa dahin entsandten Vertretern keinerlei Gebühren erhebt, verlohnt es sich schon, den Handel dahin noch intensiver auszugestalten.

Die Handels- und Gewerbekammer für Oberfranken hat den Wunsch geäußert, dass auf dem Verordnungswege ein fester Termin zur Abnahme des Mostobstes — etwa um Mitte September — regierungsseitig bestimmt werden möchte.

Die Ersatzfrage bei Postnachnahmen gehört zu den Gebieten des täglichen Verkehrs, auf denen auch in geschäftlichen Kreisen noch Unkenntnis der einschlägigen Verhältnisse herrscht. Insbesondere ist man über die rechtlichen Grundlagen über die Garantie des Nachnahmeverfahrens oft nicht recht unterrichtet. Wir wollen hier an der Hand einige Beispiele auf die Rechte der Auflieferer von Nachnahmesendungen und auf die Ersatzpflicht hinweisen, welche die Post bei Verlust einer solchen Sendung hat.

Paket-Nachnahmesendungen. Wenn ein beispielsweise mit 50 Mark Nachnahme abgeschicktes Paket, welches ein Bruttogewicht von 5 Kilo hat, in Verlust gerät, leistet die Post nach § 9 des Postgesetzes nicht 50, sondern nur 30 Mark, d. h. 6 Mark pro Kilo Schadenersatz. Wenn auch der fakturierte Wert nachgewiesen werden kann, oder dieser durch die Nachnahme richtig angegeben wird, so ist das hierbei vollständig nebensächlich.

Nachnahme-Briefe, einfache. Werden einfache Briefe mit 30 Mark Nachnahme aufgegeben und enthalten beispielsweise einen Wertgegenstand in dieser Höhe, so leistet die Post überhaupt keinen Schadenersatz, wenn der Brief in Verlust gerät, auch wenn der Schaden nachgewiesen wird. Nach § 6 des Postgesetzes leistet die Post für in Verlust geratene gewöhnliche Briefe keinen Ersatz. Es ist auch hierbei vollständig gleich, ob auf diesem Brief eine Nachnahme lastet oder nicht.

Nachnahme-Briefe, eingeschrieben. Für einen eingeschriebenen Nachnahmebrief ist die Post nach § 10 des genannten Gesetzes verpflichtet, 42 Mark Entschädigung zu zahlen, auch hier kommt nicht in Betracht, wie hoch die Nachnahme angegeben ist. Wenn hingegen aus einer solchen eingeschriebenen Briefsendung ein Teil des Inhalts verloren geht, so leistet die Post wiederum keinen Ersatz, weil nach dem Gesetz keine Garantie für Entschädigung übernommen wird. Sollte aber nur die Umhüllung ohne Inhalt der Sendung ankommen, so werden ebenfalls 42 Mark vergütet, weil der Verlust

des Inhaltes mit dem Verlust der ganzen Sendung als gleichbedeutend angesehen wird.

Pakete, eingeschrieben. Wenn ein gänzlicher Verlust eintritt, so werden für derartige Einschreibe-Pakete 42 Mark, bei Beschädigungen; bei dem nachweislichen Fehlen eines Teiles des Inhaltes dagegen 6 Mark pro Kilo, d. i. der Satz für gewöhnliche Pakete, vergütet. — Eine jede Nachnahmesendung schliesst somit niemals eine Wertversicherung gleichzeitig ein und wer sich vor Schaden schützen will, ist stets gezwungen, bei jeder Nachnahmesendung auch den Wert anzugeben.

Für die Anlagen des Stöfeler Friedhofes bei Düsseldorf haben die Stadtverordneten 250 000 Mark bewilligt. Ausser einem daselbst geplanten Erholungspark, werden sämtliche Rabatten an den Hauptwegen mit Sträuchern, Koniferen und Blumenbeeten so bepflanzt, dass die Gräberreihen vollständig verdeckt sind. Es wird hier überhaupt, wie wir schon früher berichtet haben eine grossartige, moderne Friedhofsanlage für die Stadt Düsseldorf geschaffen.

Vom dänischen Obst- und Gemüsemarkt. An Kartoffeln wurden aus Deutschland 13 285 Tonnen eingeführt, nach Deutschland 7 798 Tonnen ausgeführt. Spargel importierte man aus Deutschland 437 107 Pfund, Blumenkohl 439 516 Pfund, während man davon nur 16 800 Pfund nach Deutschland abgab, Speisezwiebeln 3 739 299 Pfund und andere Gartengewächse 499 745 Pfund. In dieser Position überwiegt allerdings die dänische Ausfuhr in das deutsche Gebiet, denn sie betrug 5 625 466 Pfund. Beim Obsthandel überwiegt auch der deutsche Absatz nach Dänemark. Pflaumen und Kirschen führten wir 354 745 Pfund aus, während nur Dänemark 228 146 Pfund lieferte. Andere frische Früchte aller Art, ohne Äpfel und Birnen, exportierten wir dahin 838 873 Pfund und nahmen aus Dänemark auf 1 815 803 Pfund. Äpfel und Birnen werden schwach gehandelt. Wir lieferten 8373 Tonnen und empfangen 339 Tonnen. (Eine Tonne Kartoffeln = 212 Pfund, 1 Tonne Äpfel und Birnen = 162 Pfund.) Weisskohl ist viel nach Russland und Finland aus Dänemark gegangen. Bemerkenswert ist unser Zwiebelhandel, der eine wesentliche Steigerung erfahren hat.

#### Rechtspflege.

Die Haltpflicht von Arbeitsnachweisen spielte eine Rolle in einem Prozess vor dem Hamburger Oberlandesgericht. Der Hanseatische Gerichtshof hat dabei die sonderbare Stellung eingenommen, dass ein von Arbeitgebern für einen grossen Bezirk eingerichteter Arbeitsnachweis sich schadenersatzpflichtig machen kann, wenn er einem Arbeitnehmer ohne genügende Gründe keine Arbeit nachweist. Ein Anstellungsmonopol, das sich auf einen grösseren Bezirk und auf eine grössere Zahl in demselben befindlicher Betriebe erstreckt, meint der Gerichtshof, begründet mit Rücksicht auf die Tragweite einer Anstellungsablehnung nach dem Erfordernis guter Sitten für denjenigen, in dessen Hände die Entscheidung gelegt sei, die unabwendliche Pflicht sorgfältiger Prüfung. Der einzelne Arbeitgeber möge Arbeitssuchende nach Belieben zurückweisen. Ein Arbeitsnachweis aber missbrauche seine wirtschaftliche Macht und mache sich eines Verstoßes gegen die guten

Sitten schuldig, wenn er einen Arbeitssuchenden ohne genügende Gründe abweise. Leider sagt der Gerichtshof in diesem bedenklichen Urteil nicht, was er als solche „genügende Gründe“ angesehen wissen will, und ob er den Schutz auch auf „notorische Aufwiegler“ erstreckt, die unter den Arbeitgebern als Friedensstörer bekannt sind! Die mag man nur ruhig abweisen. Die Entscheidung gilt natürlich auch für die Stellennachweise der Arbeitnehmer, die etwa einen ihnen nicht konvenierenden Arbeitgeber boykottieren wollten.

Der Prinzipal kann von dem kontraktbrüchigen Gehilfen nur den wirklich entstandenen Schaden ersetzt verlangen. Die Verkäuferin in einem Blumen-geschäft erklärte dem Inhaber, dass ihre Mutter erkrankt sei und sie deshalb einige Tage fortbleiben müsse. Sie kam aber überhaupt nicht wieder. Der Besitzer war deshalb gezwungen, selbst in den Laden zu gehen und musste seine eignen Arbeiten liegen lassen. Er behauptete, dadurch 80 Mk. Schaden gehabt zu haben und zahlte den Gehalt nicht aus. Das Kaufmannsgericht Hamburg hat ihn jedoch zur Zahlung verurteilt und seinen Schadenersatzanspruch nicht gutgeheissen. Ein Geschäftsinhaber könne von dem kontraktbrüchigen Gehilfen nur Ersatz für den tatsächlich entstandenen Schaden verlangen. Der Prinzipal habe, wenn er sich nur bemüht hätte, wohl einen Ersatz für die Angestellte finden können.

Kann ein Vater gezwungen werden, seinen Sohn als „Einjährig-Freiwilligen“ dienen zu lassen, wenn er das Zeugnis besitzt? Diese Frage ist vom Oberlandesgericht Hamburg zu gunsten des Sohnes entschieden worden. Der Vater hat dem Kinde nach § 1610, Abs. 1 des bürgerl. Gesetzbuches „standesgemässen Unterhalt“ zu gewähren. Dazu gehört nach Ansicht des Gerichtes bei einem Sohne, der bessere Schulbildung genossen und eine Fachschule besucht hat, auf welcher er das Einjährigen-Zeugnis erwarb, auch das Dienen als Einjährig-Freiwilliger. Voraussetzung ist natürlich, dass der Vater nach seiner Vermögenslage dazu im stande ist. Das Gericht sprach dem Sohn für das Dienstjahr 1800 Mk. zu.

#### Vereine und Versammlungen.

Der Verband der Obst- und Gartenbauvereine für die Landwirtschaftskammer Halle hielt am 16. Mai eine Vertreter-Versammlung unter dem Vorsitz des Oekonomie-Präsidenten Garcke-Zeit ab, der auch der Präsident der Landwirtschaftskammer von Busse-Zschortau behörte. Dem Bericht des Obstbaulehrer Schindler ist zu entnehmen, dass gegenwärtig dem Verband 154 preussische Vereine mit zusammen 9386 Mitgliedern und 19 anhaltische Vereine mit 1277 Mitgliedern angehören. Gleichzeitig wurde in dem Bericht auf die erfolgreiche Tätigkeit von drei Vereinen in Magdeburg, Mühlhausen i. Thür. und Grötzingen aufmerksam gemacht. Die Beteiligung an der Mannheimer internationalen Obst-Ausstellung musste ebenso, wie der Antrag um weitere Anlage von Musterobstgärten abgelehnt werden, da nicht genügend Mittel zur Verfügung stehen. Der Verband will von den Ministerien in Preussen und Anhalt eine Unterstützung von zehntausend Mark für dieses Jahr erbitten. Als erfolgreich hat sich ferner das Wettbewerb-Ausschreiben zur Erlangung einer praktischen Obstbaumspritze erwiesen;

lands sogar unter Decke den Winter überdauern. Die zweite empfehlenswerte Art, *Solanum Wendlandi*, hat blässliche Blumen mit gelber Mitte und ist starkwüchsiger, aber auch im Winter wärmebedürftiger als *Solanum jasminoides*. Beide Arten wachsen leicht aus krautartigen, halbverholzten Stecklingen und der Flor beginnt bereits an jüngeren, einige Monate unter Glas vorkultivierten Pflanzen. Sie lieben allerdings volle Sonne und benötigen Platz zu ihrer Entwicklung und können daher nur in grösseren Balkonkästen Verwendung finden. Die Blütezeit fällt in den Spätsommer und verlängert sich bei milder Herbstwitterung bis in den Oktober.

*Swinsonia*. Obwohl weder eine Schlingpflanze noch eine Hängepflanze im eigentlichen Sinne des Wortes, kann *Swinsonia coronillaefolia alba* infolge ihres grazösen, nach allen Seiten ausladenden Wuchses zur Balkonbepflanzung warm empfohlen werden. Die weissen Schmetterlingsblüten erscheinen während des ganzen Sommers in lockeren Trauben aus den Blattachsels der oberen Zweigpartien, aber auch schon ohne Blüten ist die Pflanze mit ihren laugrünen, elegant gefiederten Blättern eine schöne Erscheinung. Zwischen grossblättrigen oder dunkelbelaubten Gewächsen und namentlich in Verbindung mit scharlachroten Pelargonien wird *Swinsonia* stets einen gefälligen Kontrast hervorrufen. Wie alle Neuholländer erfordert die Vermehrung aus krautartigen Stecklingen eine gewisse Sorgfalt der Behandlung und bei der Kultur der Pflanze selbst ist stets für einen luftigen, hellen Standort zu sorgen, wo die Sonne so viel als möglich Zutritt hat. Dennoch gehört *Swinsonia* keineswegs zu jenen empfindlichen, schwer zu kultivierenden Gewächsen und hat ja auch als Schnittblume in einigen Handelsgärtnereien Westdeutschlands Aufnahme gefunden. Da die Triebe bis zu

1 m Länge erreichen, kann auch diese Pflanze nur dort Verwendung finden, wo sie Raum zu ihrer Entwicklung hat.

*Thunbergia*. *Thunbergia alata* gehört zu jenen nicht hochschlingenden, einjährigen Gewächsen, die wegen ihrer geringen räumlichen Ausdehnung für engere Verhältnisse und auch für die Innenseite der Balkonkästen geeignet sind. Allerdings ist die Pflanze wärmebedürftiger als *Lathyrus* und *Tropaeolum* und ist Vorkultur in Töpfen bei gelinder Bodenwärme nicht zu umgehen. Ebenso gedeiht diese Schlingpflanze nur an windgeschützten, sonnigen Plätzen. Allzufrühe Aussaat ist aber durchaus nicht notwendig und wird man selbst bei Aussaat Ende Mai bis zum Spätsommer vollblühende Pflanzen erziehen können. Die Stammform von *Thunbergia alata* hat nankinggelbe, mit einem kreisrunden, schwarzen Fleck gezeichnete Blüten; es gibt davon etwa ein halbes Dutzend Varietäten mit weissen, orangegelben und auch mit einfarbigen Blüten, in denen die schwarze Mitte fehlt. Letzteres ist bei *Thunbergia alata Fryeri* der Fall.

*Tradescantia*. In halbschattigen, geschützten Lagen im Freien gedeiht sowohl die grünblättrige *T. viridis* wie auch selbst die silberbunte *T. zebrina* ganz vorzüglich und überwuchert bei regelmässiger Bewässerung in kurzer Zeit grosse Flächen. Ich finde, dass diese allbekannte Pflanze im Freien mindestens ebenso gut gedeiht wie im Gewächshause oder Zimmer und es muss daher befremden, dass *Tradescantia* bei Ausschmückung der Balkons nicht häufiger berücksichtigt werden, umso mehr, als die Auswahl für schattige und halbschattige Lagen keine allzu reiche ist. Bedenkt man ausserdem die leichte und schnelle Anzucht der *Tradescantia*, so lässt sich derselben ein brauchbareres und billigeres Material wirklich

nicht an die Seite stellen. Ob auch die seit einigen Jahren empfohlene und schon ziemlich verbreitete, der *Tradescantia* ähnliche *Callisia repens* sich in derselben Weise für das Freie eignet, entzieht sich meiner Beurteilung. Ein Versuch mit der genannten Art erscheint der Mühe wert und dürfte über diese Frage schnell Aufschluss bringen.

*Tropaeolum*. Auch über diese allbekannte Gattung braucht man nicht viel Worte zu verlieren, da ihre Verwendung eine allgemeine ist. Dass die Sorten der *Tropaeolum-Lobbianum*-Klasse für Balkonausschmückung den höher rankenden Sorten aus der Klasse der *T. majus* vorzuziehen sind, dürfte ebenfalls genügend bekannt sein. Die *T. Lobbianum*-Sorten sind aber auch in anderer Hinsicht den Varietäten von *T. majus* überlegen, indem sie reicher und früher blühen und sich darunter besonders schöne, neue Färbungen befinden. Besonders möchte ich auf die dunkellaubigen, unter dem Namen „Mad. Günther“ geführten Sorten aufmerksam machen. Andere neuere Varietäten von hervorragendem Werte sind die rein goldgelbe „aureum“, die lachsrote „Regina“ und die rubinrote „Rudolf Virchow“. Von älteren Sorten sind „Brillant“, „Kronprinz von Preussen“ und „Lucifer“ der schönen Färbung wegen hervorzuheben. Schliesslich möchte ich noch auf die eigenartige Schönheit von *Tropaeolum canariense* (*T. peregrinum*) aufmerksam machen. Der Verwendung dieser Art sind allerdings gewisse Grenzen gezogen, da sie noch höher als *T. majus* rankt und sich auch anfangs etwas langsam entwickelt und deshalb später in Blüte tritt als *T. Lobbianum*. Dennoch ist die Wirkung eines von *T. canariense* berankten Objektes unvergleichlich schön und in seiner Eigenart durch nichts zu ersetzen. Die zwar kleinen, aber äusserst zierlichen, gefransten, kanariengelben Blüten erscheinen in reichster

Fülle und werden durch die nicht minder zierliche, dreiteilige Belaubung noch besonders gehoben.

*Verbena*. Von den *Verbenen* gilt das bei *Pelargonium peltatum* und *Heliotrop* gesagte. Man hat bei der Vervollkommnung dieser Gattung in der Mehrzahl der Fälle auf Erzielung einer gedungen wachsenden Rasse Rücksicht genommen. Die schöne, vor einigen Jahren eingeführte „Miss Ellen Wilmott“ zeigt einen ausgesprochen aufrechten Wuchs und kann daher als Balkonpflanze ebensowenig in Frage kommen wie die in den Samenkatalogen angebotene neuere Klasse der *Verbena hybrida compacta*. Für Zwecke der Balkonbepflanzung wird man daher am besten tun, sich an die älteren Sorten zu halten, unter denen ausser der beliebten scharlachroten „Defiance“ besonders die Auriculaeform-Klasse zu empfehlen ist. Ich finde zwischen der Auriculaeform-Klasse und den „Mammuth-Verbenen“, wenigstens was Grösse der Blumen anbetrifft, keinen nennenswerten Unterschied. Bekanntlich keimt der feine Samen der *Verbenen* ziemlich langsam und unsicher und sollte daher die Aussaat von *Verbenen* stets getrennt von anderen schnell keimenden Arten vorgenommen werden. Auch hohe Bodenwärme ist schädlich.

*Vinca*. Immergrün. Sowohl die buntblättrige Form von *Vinca major* wie die bekannte grünblättrige *Vinca minor* sind ausgezeichnete Hänge- und Ampelpflanzen. *Vinca minor* kommt insbesondere für sehr schattige Lagen in Betracht, während *Vinca major fol. variegatis* sowohl in voller Sonne wie in etwas schattigen Lagen gut gedeiht. Die Vermehrung kann sowohl durch Teilung wie durch Abnahme bewurzelter Ausläufer, nach Art der Erdbeeren, vorgenommen werden.

*Vitis heterophylla elegans*. Ich komme hier zum Schluss zu einer Pflanze, deren Benennung sehr schwankend ist und die man beinahe als